



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

12. Oktober 2020

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2020 zur Sicherheit der MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und deren Besucher in den städtischen Einrichtungen
Vorlagen-Nr.: VII/2020/01272**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. September 2020 auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion MitBürger & Die PARTEI einen Beschluss zur Sicherheit der MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und deren Besucher in den städtischen Einrichtungen, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01272, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

- „1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich eine aktuelle Analyse zur Arbeitssicherheit der Mitarbeiter der Stadt Halle zu erarbeiten und ein umfassendes Sicherheitskonzept für jedes städtische Gebäude mit öffentlichem Besucherverkehr zu erstellen, das die bisherigen Notfallkonzepte ersetzt. Dabei sind vorrangig die Bereiche (z.B. Leistungsgewährung, Antragstellung und Beratungsleistungen) zu berücksichtigen, die verpflichtend und kontinuierlich angeboten werden müssen. Dabei werden auch alle aufsuchenden Dienste von städtischen Mitarbeitern mit einbezogen.
2. Für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes ist ein unabhängiger, zertifizierter Dritter zu beauftragen. Es wird angeregt, eine verbindliche Frist für die Umsetzung aller Maßnahmen festzulegen. Dabei sollte gewährleistet werden, dass die Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen durch unabhängige Fachkompetenz überwacht bzw. begleitet wird.



IHRE BEHÖRDENUMMER

3. *Es wird angeregt, bis zur Fertigstellung und möglichen praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes die Einleitung von Sofortmaßnahmen zu prüfen und entsprechend umzusetzen, wo akute sichtbare Mängel bereits von den Mitarbeitern benannt bzw. angezeigt worden sind, die einer sofortigen Abhilfe bedürfen (z.B. in Eingangszonen, beim Sicherheitspersonal, Alarmsystem, Kameras, Schulungen etc.). Diese Maßnahmen sollten so gestaltet sein, dass sie mit dem zu erarbeitendem Sicherheitskonzept kompatibel sind und keinen vermeidbaren Zusatzaufwand bzw. Zusatzkosten verursachen.*
4. *Es wird angeregt, zu diesem Zweck auch zu prüfen, inwiefern in einer engen diesbezüglichen Zusammenarbeit, mit den kommunalen Unternehmen im „Konzern Stadt“, Synergien für beide Kooperationspartner gehoben werden können.*
5. *Für die gestiegenen Anforderungen zur Sicherheit der Mitarbeiter der Verwaltung und der Besucher städtischer Einrichtungen sind künftig die erforderlichen, zusätzlichen finanziellen Mittel im Haushalt dem Stadtrat mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfes vorzulegen.*
6. *Der Oberbürgermeister berichtet regelmäßig über die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von VerwaltungsmitarbeiterInnen im Stadtrat.“*

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, bitte lassen Sie mich noch einmal klarstellen, dass – nicht zuletzt im Rahmen der Corona-Pandemie – bereits umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, als auch für die Besucherinnen und Besucher der Verwaltung ergriffen worden sind. Hierzu zählt z. B. ein Wachschutz für jedes öffentliche Verwaltungsgebäude mit Besucherverkehr.

Eine Beschlussfassung des Stadtrates zur Analyse der Arbeitssicherheit und Erstellung von Sicherheitskonzepten ist jedoch rechtswidrig, da hiermit in die Rechte des Oberbürgermeisters eingegriffen wird.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung und die innere Organisation umfasst auch die Verpflichtung, von außen kommende Störungen zu unterbinden, d. h. für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Besucherinnen und Besucher der Verwaltung zu sorgen bzw. diese zu gewährleisten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgt dies bereits aus der Fürsorgepflicht des Oberbürgermeisters als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Halle (Saale) gemäß § 66 Abs. 5 KVG LSA. Als Behörden- und Verwaltungsleiter übt der Oberbürgermeister das Hausrecht in allen der Erfüllung kommunaler Verwaltung gewidmeten Dienstgebäuden und -räumen aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts kann der Oberbürgermeister z. B. Personen, die den Dienstbetrieb stören, aus dem Gebäude verweisen und bei nachhaltiger wiederholter Störung erforderlichenfalls das Betreten für längere Zeit untersagen. Demzufolge ist der Oberbürgermeister für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Besucherinnen und Besucher in den Verwaltungsgebäuden und die insoweit erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

Die dem Oberbürgermeister zugewiesenen Aufgaben kann der Stadtrat nicht im Beschlusswege entziehen oder einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine „Vorprüfung“, ob der Oberbürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Or-

ganen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Rechtsposition jedes einzelnen Organs (Verwaltungsgericht Halle, Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, zum Beschluss des Stadtrates zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung, Vorlagen-Nr.: V/2013/12102). Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Oberbürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen. Dies hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bereits mehrfach, z. B. in der Beanstandungsverfügung vom 21. August 2017 zum Beschluss des Stadtrates zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes (Vorlagen-Nr.: VII/2017/02784) festgestellt.

Die Analyse der Arbeitssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale), die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für jedes städtische Gebäude mit öffentlichem Besucherverkehr und die Prüfung bzw. Ergreifung eventueller Sofortmaßnahmen unterfällt daher allein der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Beschlusskompetenz zur Prüfung, Erarbeitung und Beauftragung von Sicherheitskonzepten kommt dem Stadtrat nicht zu.

Dies gilt im Ergebnis ebenfalls für die in Ziff. 2 bis 4 des Antrages beschlossenen „Anregungen“. Eine Verpflichtung des Oberbürgermeisters mittels Beschlusses über Anregungen, die den Kompetenzbereich des Oberbürgermeisters betreffen, ist unzulässig.

Der Stadtrat kann – gemäß der geübten Praxis – in den Angelegenheiten, die der gesetzlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters unterfallen, Anregungen geben. Diese werden von der Verwaltung geprüft und über das Ergebnis wird im Hauptausschuss informiert. Eine Beschlussfassung – und damit der Versuch, den Oberbürgermeister zur Umsetzung der Anregung mittels Stadtratsbeschlusses zu verpflichten – ist jedoch unzulässig.

Der Beschluss des Stadtrates zur Sicherheit der MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und deren Besucher in den städtischen Einrichtungen, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01272, ist daher rechtswidrig. Ich bin somit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA gesetzlich verpflichtet, diesem hierdurch zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister